

Empfehlungen zum Aufbau der Fallbearbeitung beim Thema „Abgrenzung Raub räuberische Erpressung“

– vier typischer Konstellationen –

Bei diesen Empfehlungen wird vorausgesetzt, dass Ihnen das sog. doppelte Verfügungsproblem bekannt ist (1. Verfügung = Merkmal der Erpressung? 2. Kennzeichen der Verfügung, insbesondere Abgrenzung von der Wegnahme: „innere Willensrichtung des Opfers“ oder „äußeres Erscheinungsbild des Gewahrsamswechsels“? S. hierzu sowie zu den unten aufgeführten Argumenten der Rspr. und Lehre: Rengier BT I, § 11 Rn. 13 ff., 21 ff., 33 ff.).

I. Praktische Relevanz der Kontroverse um die „Vermögensverfügung als Merkmal der §§ 253, 255“

Falltyp: Täter nimmt eine Sache mit Gewalt oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben weg, handelt aber **ohne Zueignungsabsicht**.

Aufbau: Hier am besten mit § 249 beginnen, der schnell zu verneinen ist (es fehlt an der erforderlichen Zueignungsabsicht). Im Rahmen der nun zu prüfenden §§ 253, 255 konzentriert sich die Erörterung auf den Streit um die Auffangtatbestandsfunktion der „räuberischen Erpressung“. Ansatz: „Handlung, Duldung, Unterlassung“ als Nötigungserfolge auf „Verfügung“ zu reduzieren?

H.L.: (+); Rspr.: (-). Erg.: nur nach Rspr.: §§ 253, 255 (+)

II. Praktische Relevanz der Kontroverse um die Kriterien zur Abgrenzung von „Wegnahme“ und „Verfügung“

Falltyp, bei dem sich diese Kontroverse auswirkt: Täter lässt sich vom (qualifiziert) genötigten Opfer die fremde Sache geben. Dabei **fehlt** es jedoch an einer „**Schlüsselstellung**“ **des Opfers**, d.h.: Das Opferverhalten stellt sich nicht als notwendige Mitwirkung dar.

Bitte beachten: Die Abgrenzung „Wegnahme/Verfügung“ ist für die (noch) herrschende Literaturauffassung ein Tatbestandsproblem, in dem Sinne, dass zwei sich gegenseitig ausschließende Tatbestände mit arteigenem Unrechtsgehalt voneinander abzuschichten sind: Der Raub, mit der Wegnahme als Tathandlung, und die räuberische Erpressung, welche durch die nötigungsweise Veranlassung zur Selbstschädigung gekennzeichnet ist. Für die Rechtsprechung, welche die Verfügung als Tatbestandsmerkmal der §§ 253, 255 ablehnt, handelt es sich zwar auch um eine Abgrenzung zwischen zwei Tatbeständen, aber nicht von solchen mit arteigenem, disparatem Unrechtsgehalt. Denn ein weit verstandener Tatbestand der räuberischen Erpressung (ohne Verfügungsmerkmal) schließt den Raubtatbestand des § 249 nicht aus, sondern ein. Das aber bedeutet, dass die Abgrenzung zwischen § 249 und §§ 253, 255 allein darüber entscheidet, ob die bei qualifizierten Nötigungsmitteln immer eingreifenden §§ 253, 255 durch einen zusätzlich eingreifenden Raubtatbestand auf der Konkurrenzenebene (Spezialität) verdrängt werden.

Fallbeispiel: Täter überfällt eine Tankstelle. Er begibt sich hinter die Theke des Verkaufsraums zu dem neben der Kasse stehenden Kassierer und fordert ihn mit vorgehaltener Schusswaffe auf: „Geld her“. Der Kassierer gehorcht und händigt dem Täter die in der Kasse befindlichen Geldscheine aus.

Konsequenz nach der Literatur: Lit. fordert für §§ 253, 255 eine Vermögensverfügung. Liegt eine solche hier vor? Maßgeblich dafür soll die „innere Willensrichtung des Opfers“ sein. Schreibt sich das Opfer eine Schlüsselstellung beim Gewahrsamswechsel zu? Im vorliegenden Fall nicht, da eigenmächtiger Zugriff des Täters auf die Kasse möglich gewesen wäre. Erg.: §§ 253, 255 nach Lit.: (-)

Konsequenz nach der Rechtsprechung: Sie grenzt nach dem äußeren Erscheinungsbild ab (Bei Nehmen § 249, im Falle des Sich-Geben-Lassens: §§ 253, 255. Erg. im vorl. Fall nach Rspr.: §§ 253, 255 (+)

Aufbau: Es empfiehlt sich, mit §§ 253, 255 zu beginnen. Schließt man sich der Rspr. an, dann steht schon jetzt fest, dass eine Verdrängung der §§ 253, 255 auf der Konkurrenzebene nicht in Betracht kommt. Folgt man der Lit., die §§ 253, 255 ablehnt, dann steht wegen des „Entweder-oder-Verhältnisses zwischen § 249 und §§ 253, 255 schon jetzt fest, dass § 249 eingreift. Die an §§ 253, 255 anschließende Prüfung des § 249 kann daher ganz knapp erfolgen.

III. Praktische Irrelevanz der Kontroversen, weil beide Ansichten zur „räuberischen Erpressung“ gelangen

Falltyp: Einsatz von (qualifizierten) Nötigungsmitteln zur Erlangung einer fremden Sache. Täter lässt sich die Sache vom Opfer geben, wobei das **Opfer** eine **Schlüsselstellung beim Gewahrsamswechsel** einnimmt.

Fallbeispiel: Bankraub mit (qualifizierter) Bedrohung eines Kassierers, der sich in einer „Glaskabine“ befindet. Täter lässt sich die Geldscheine herausreichen.

Konsequenz nach herrschender Literaturauffassung: Sie fordert eine Verfügung und stellt für deren Abgrenzung auf die innere Willensrichtung des Opfers ab (notwendige Mitwirkung des Opfers oder ohne weitere Zugriffsmöglichkeit des Täters?) Hier ersteres zu bejahen; Erg. danach: §§ 253, 255 (+)

Konsequenz nach der Rechtsprechung: Sie gelangt ohne weiteres zu §§ 253, 255 und hätte bei der Frage, ob § 249 vorliegt und dann §§ 253, 255 auf der Konkurrenzebene verdrängt, die Abgrenzung nach dem äußeren Erscheinungsbild (Nehmen/Sich-Geben-Lassen) vorzunehmen. Hier: Sich-Geben-Lassen, also: §§ 253, 255 (+)

Aufbau: Mit §§ 253, 255 beginnen. Zuerst festzustellen, dass §§ 253, 255 nach beiden Auffassungen vorliegen (für Lit. wegen der Schlüsselstellung des Opfers/für Rspr. wegen der Auffangtatbestandsrolle der §§ 253, 255). Damit erübrigt sich eine Entscheidung des Streits um die Notwendigkeit der Verfügung in §§ 253, 255. In einem zweiten Schritt wäre dann zu untersuchen, ob nicht – bei Zugrundelegung der Rechtsprechungsauffassung – der § 249 vorliegt und dann die §§ 253, 255 verdrängt – nur bei Wegnahme des Täters, die nach äußerem Erscheinungsbild zu beurteilen wäre. Hier aber „Sich-Geben-Lassen“, daher kein § 249. Es bleibt bei §§ 253, 255 StGB.

IV. Praktische Irrelevanz der Kontroversen, weil beide Ansichten im Ergebnis zu § 249 StGB gelangen

Falltyp: Der Täter, der ein qualifiziertes Nötigungsmittel einsetzt, nimmt eine fremde bewegliche Sache in Zueignungsabsicht weg.

Beispiel: Der Täter schlägt das Opfer zu Boden und zieht ihm, wie beabsichtigt, die Brieftasche aus der Mantelinnentasche.

Konsequenz nach der Literatur: Wegnahme (+), da dem Opfer beim Gewahrsamswechsel keine Schlüsselstellung zukommt. § 249 (+), womit § 253, 255 tatbestandlich ausscheiden.

Konsequenz nach der Rspr.: Bei qualifizierter Nötigung zur Erlangung von Vermögensvorteilen immer §§ 253, 255 gegeben. Frage nur, ob die räuberische Erpressung vom speziellen § 249 verdrängt wird. Dann, wenn das äußere Erscheinungsbild des Gewahrsamswechsels nicht vom Sich-Geben-Lassen, sondern vom Nehmen bestimmt ist. So hier. Also neben §§ 253, 255 auch § 249 (+); Folge: Verdrängung der §§ 253, 255 auf Konkurrenzenebene.

Aufbau: Mit § 249 beginnen. Feststellen, dass nach beiden Ansichten Wegnahme gegeben ist. Anschließend §§ 253, 255 prüfen, feststellen, dass räuberische Erpressung nur bei Zugrundelegung der Rechtsprechung erfüllt ist (Verzicht auf Verfügungserfordernis in §§ 253, 255/Duldung der Wegnahme genügt also). §§ 253, 255 treten aber hinter § 249 zurück.